

Pflichtversicherung für (Einstell-) Pferdehalter:innen in der gesetz- lichen Sozialversicherung



Versicherte in der Sozialversicherung der Selbständigen

- **Gewerbetreibende mit aufrechter Gewerbeberechtigung**
Bsp. Einstellen von Pferden
- **Land(forst)wirtschaftliche Betriebsführer**
Nebentätigkeit Vermieten und Einstellen von Reittieren
(Bsp. Pferde, Esel, Kamele etc.)
- **Neue Selbständige ohne Gewerbeberechtigung**
Bsp. Reitlehrer, pferdegestützter Coach, etc.

Beginn der Pflichtversicherung

- Einzelgewerbetreibende:
 - mit dem Tag des Erlangens der Gewerbeberechtigung (= Rechtswirksamkeit)
- Land(forst)wirtschaftlicher Betrieb:
 - mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen vorliegen (Bsp. Übernahme, Zupachtung, etc.) – in der Pensionsversicherung abweichend!
- Neue Selbstständige:
 - mit dem Tag, an dem die Versicherungserklärung bzw. Überschreitungserklärung bei uns einlangt

Ende der Pflichtversicherung

- Einzelgewerbetreibende:
 - mit dem Letzten des Monats, in dem die Gewerbeberechtigung erlischt
- Land(forst)wirtschaftlicher Betrieb:
 - mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen wegfallen (Bsp. Übergabe, Rücklassung der Zupachtung, etc.) – in der Pensionsversicherung abweichend!
- Neue Selbstständige:
 - mit dem Letzten des Monats, in dem die Tätigkeit eingestellt wird bzw. die Überschreitungserklärung widerrufen wird

Gewerbe oder Landwirtschaft I

Welche Tätigkeiten von Pferdebetrieben fallen unter die Anwendung der Gewerbeordnung?

Das gewerbliche Einstellen, Ausbilden und Vermieten von Pferden erfordert die Anmeldung des Gewerbes:

„Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten“

Dabei handelt es sich um ein freies Gewerbe. Das Einstellen von Pferden erfordert grundsätzlich die Anmeldung dieses Gewerbes. **Ausnahmen gibt es für landwirtschaftliche Betriebe.**



Gemeinsam gesünder.

Gewerbe oder Landwirtschaft II

Die **Ausbildung von Tieren** fällt ohne Ausnahme unter die Gewerbeordnung.

Beratungsleistungen rund um pferdegerechte Haltung und Fütterung gelten als gewerbliche Tätigkeiten.

Das **Vermieten von Tieren** ist eine gewerbliche Tätigkeit und bedarf daher einer Gewerbeberechtigung. **Ausnahmen** bestehen für die Vermietung von Reittieren, wenn diese als Nebentätigkeit im **Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes** erfolgt.

Gewerbe oder Landwirtschaft III

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat).

Der gewerbliche Pferdebetrieb ist aufgrund der Gewerbeberechtigung Mitglied der **Wirtschaftskammer** und der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe.

Gewerbe oder Landwirtschaft IV

Welche Tätigkeiten von Pferdebetrieben fallen nicht unter die Anwendung der Gewerbeordnung?

- Erteilen von Reitunterricht (Neuer Selbstständiger)
- Pferdegestütztes Coaching

- Pferdezucht,
- Gewinnung tierischer Erzeugnisse (Bsp. Stutenmilcherzeuger) sowie
- das Einstellen von Pferden am landwirtschaftlichen Betrieb

Land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit I

Voraussetzungen

- Überwiegende Verwendung von Futtermittel aus dem eigenen Betrieb
- Benützung von zum Gebäudekomplex des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes gehörigen Räumlichkeiten
- Einsatz betriebseigener Arbeitskräfte bei der Betreuung von Reittieren (Füttern, Ausmisten)
- Die wirtschaftliche Unterordnung ist unabhängig von der Höhe des Einheitswertes als gegeben anzunehmen.

Land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit II

An- und Abmeldung

Im Hinblick auf den Unfallversicherungsschutz hat die An- und Abmeldung einer Nebentätigkeit innerhalb eines Monats zu erfolgen.

Aufzeichnungspflicht

Die Einnahmen (=Umsätze!) sind aufzeichnungspflichtig.

Land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit III

Begriffe

Vermieten von Reittieren: entgeltliche Überlassung im Eigentum des Landwirtes stehender Tiere

Einstellen von Reittieren: Betreuung von im Eigentum Dritter (= fremder Personen) stehender Tiere

Land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit IV

Bestimmung der Gewerbeordnung

- Werden mehr als 25 Pferde am landwirtschaftlichen Betrieb eingestellt, liegt Gewerbepflicht vor.
- Bei maximal 25 Einstellpferden hängt es davon ab, ob die bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen ausreichen, um die Pferde selbst zu versorgen. Pro Hektar landwirtschaftlicher Fläche dürfen höchstens 2 Einstellpferde gehalten werden.

Laut Judikatur: Das Tatbestandsmerkmal „Einstellen von Reittieren“ ist auch dann erfüllt, wenn die Reittiere nicht (mehr) zum Reiten verwendet werden.



Gemeinsam gesünder.

Land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeit V - Beispiele

- Im landwirtschaftlichen Betrieb werden Pferde aufgenommen, die im Betrieb das „Gnadenbrot“ erhalten. Das bedeutet, dass diese Pferde nicht mehr als Reittiere geeignet sind, weil sie entweder zu alt sind oder sonstige Gebrechen aufweisen.
- Pferde werden für rund 3 Monate gegen Entgelt zur Erholung auf dem Reiterhof untergebracht und ein Ausritt erfolgt in dieser Zeit nur in Ausnahmefällen im Rahmen des Besuches durch die Eigentümer. In der übrigen Zeit werden die Pferde entsprechend betreut und nutzen die Weidemöglichkeit.
- Der Reiterhof nimmt trächtige Stuten auf, damit dort das Abfohlen erfolgen kann. Das bedeutet, dass die Pferde mindestens 6 Wochen vor dem Termin aufgenommen werden und bis zu 6 Monate nach dem Abfohlen auf dem Reiterhof bleiben. Auch in diesen Fällen erfolgt naturgemäß keine Verwendung als Reittier.
- Fohlen werden die ersten 2,5 bis 3 Lebensjahre eingestellt, damit sie in gesunder Umgebung aufwachsen.

Da Pferde an sich Reittiere sind, stellt die Einstellung von Pferden jeder Art eine Nebentätigkeit dar und ist entsprechend sozialversicherungsrechtlich zu erfassen.



Gemeinsam gesünder.

Neue Selbstständige I

Voraussetzungen

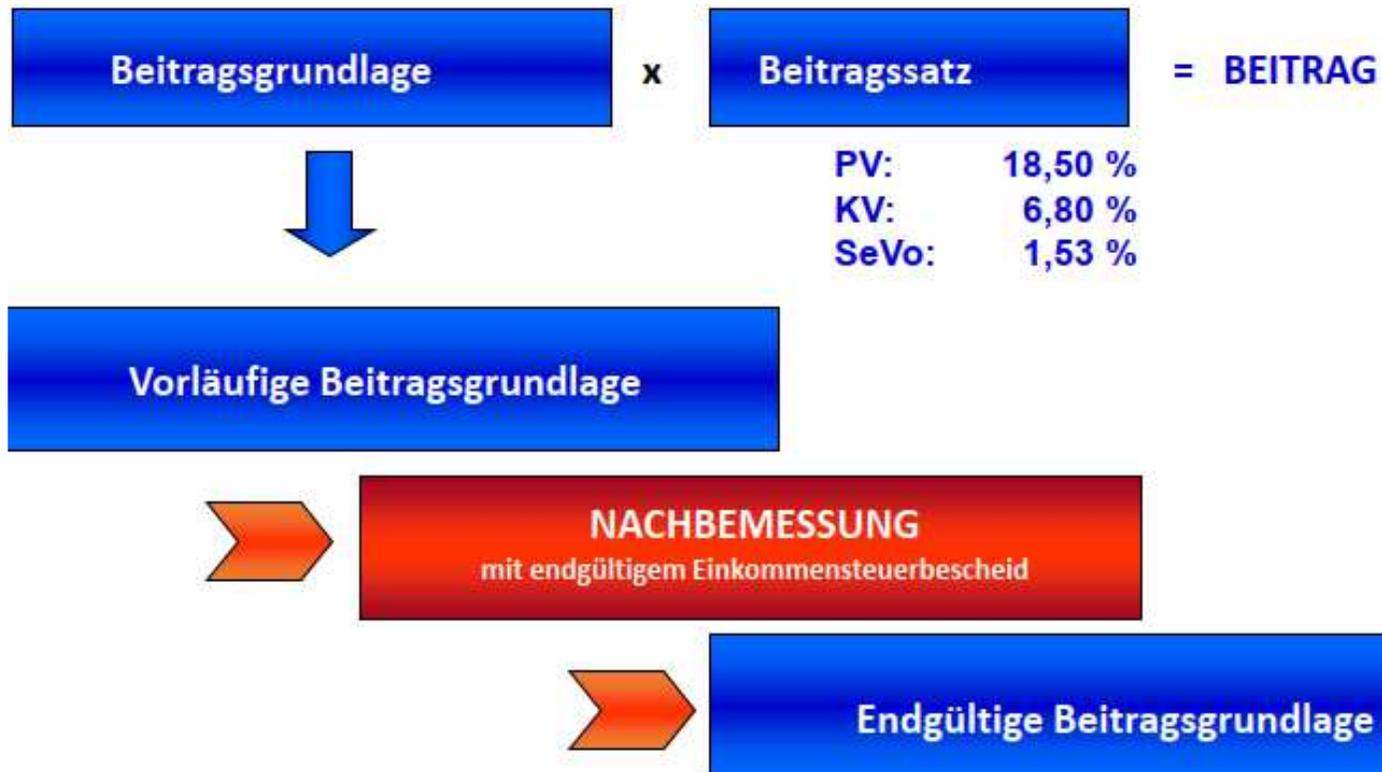
- Selbstständige, betriebliche Tätigkeit
- Einkünfte nach § 22 (Einkünfte aus selbständiger Arbeit) bzw. § 23 (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) EStG
- Keine andere Pflichtversicherung aufgrund dieser Tätigkeit (z.B. ASVG)
- Überschreitung der Versicherungsgrenze (12-fache Geringfügigkeitsgrenze; 2025+2026: € 6.613,20 im Jahr)

Neue Selbstständige II

Meldung erfolgt durch

- Abgabe einer Versicherungs- bzw. Überschreitungserklärung
- Einen „Opting-In“ Antrag (freiwillige Pflichtversicherung in der KV + UV wegen Einkünften unter der Versicherungsgrenze)
- Übermittlung des Einkommensteuerbescheides vom Finanzamt (Beitragszuschlag)

Beitragsberechnung Gewerbe (GSVG)



Beitragsberechnung Nebentätigkeit (BSVG) I

Aufbauend auf die Beitragsvorschreibung nach dem in Bewirtschaftung stehenden Einheitswert werden,

- von den gemeldeten **Einnahmen** (Bruttobetrag) zunächst 70 % als pauschale Betriebsausgaben abgezogen; die verbleibenden 30 % der Einnahmen werden sodann als Beitragsgrundlage (endgültig) für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen.

Die jährlichen Einnahmen der Nebentätigkeit sind bis spätestens 30.04. des Folgejahres zu melden.

Beitragsberechnung Nebentätigkeit (BSVG) II

Definition Einnahmen:

- Bruttoeinnahmen gesamt inklusive Umsatzsteuer
- keine Aufsplittung Einstellgebühr, Futter etc.
- steuerliche Beurteilung ist unerheblich

Beitragsberechnung Nebentätigkeit (BSVG) III

Varianten der Beitragsberechnung - Überblick:

- Flächenbetrieb (Einheitswert) + Nebentätigkeit (wie zuvor beschrieben aufgrund der Umsätze mit Ausgabenpauschale)
- Einkommensbetrieb (zB. Pferdezucht als Gewerbebetrieb – ggf. alleine oder zusätzlich)
- „kleine“ Option für die Nebentätigkeiten (gilt nur für die Nebentätigkeiten aufgrund der erzielten Gewinne/Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid)
- „große“ Beitragsgrundlagenoption (gilt für den gesamten Betrieb aufgrund der erzielten Gewinne/Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid)
- Betrieb wird als OG/KG geführt (grundsätzlich wie „große Option“)

Beitragsvorschreibung Gewerbe (GSVG)

Q 1	<ul style="list-style-type: none">• Vorschreibung Anfang Februar• Fälligkeit Ende Februar	Jänner bis März
Q 2	<ul style="list-style-type: none">• Vorschreibung Anfang Mai• Fälligkeit Ende Mai	April bis Juni
Q 3	<ul style="list-style-type: none">• Vorschreibung Anfang August• Fälligkeit Ende August	Juli bis September
Q 4	<ul style="list-style-type: none">• Vorschreibung Anfang November• Fälligkeit Ende November	Oktober bis Dezember

Beitragsvorschreibung Landwirtschaft (BSVG)

Q 1	<ul style="list-style-type: none">• Vorschreibung Anfang April• Fälligkeit Ende April	Jänner bis März
Q 2	<ul style="list-style-type: none">• Vorschreibung Anfang Juli• Fälligkeit Ende Juli	April bis Juni
Q 3	<ul style="list-style-type: none">• Vorschreibung Anfang Oktober• Fälligkeit Ende Oktober	Juli bis September
Q 4	<ul style="list-style-type: none">• Vorschreibung Anfang Jänner• Fälligkeit Ende Jänner	Oktober bis Dezember

SVS

Gemeinsam gesünder.



svs.at